

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 8 5 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
08.08.2022

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische Kirche
in Heidelberg für bauliche Instandhaltung in fünf
Kindertageseinrichtungen in Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. September 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	22.09.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss fasst folgende Beschlüsse:

- *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude der Kindertageseinrichtung Am Heiligenhaus 14a in Höhe von maximal 7.864 Euro*
- *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude der Kindertageseinrichtung Kastellweg 18 in Höhe von maximal 19.659 Euro*
- *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude der Kindertageseinrichtung Richard-Drach-Straße 2 in Höhe von maximal 19.659 Euro*
- *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude der Kindertageseinrichtung Vangerowstraße 3 in Höhe von maximal 9.829 Euro*
- *Die Stadt Heidelberg gewährt der Evangelischen Kirche in Heidelberg eine Förderung für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude der Kindertageseinrichtung Viernheimer Weg 4 in Höhe von maximal 7.864*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige Kosten im Ergebnishaushalt	64.875 Euro
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• im Ergebnishaushalt 2022 für Instandhaltungszuschüsse in Kitas, Krippen und Horte kassenwirksam veranschlagte Mittel	200.000 Euro
• abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2022	4.904 Euro
• vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2022 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag	195.096 Euro
Folgekosten:	
• keine (es handelt sich um Maßnahmen des Ergebnishaushalts ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

In fünf Kindertageseinrichtungen sind nach den Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes neue Brandmeldeanlagen und zum Teil auch neue Blitzschutzanlagen erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.09.2022

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in fünf Heidelberger Kindertageseinrichtungen Träger: Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen anerkannter freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung höchstens 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Die Förderanträge wurden auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

In 5 Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg sollen zur Erfüllung der Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes neue Brandmeldeanlagen und in zwei Einrichtungen daneben neue Blitzschutzanlagen installiert werden. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung. Die Maßnahmen sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV und somit förderfähig. Die Förderungen wurden vor Beginn der Maßnahmen beantragt und abgestimmt. Die in den Kindertageseinrichtungen bereitgestellten Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und werden nach §§ 6 und 7 ÖV gefördert. Die förderfähigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV.

2. Förderfähige Kosten / Höhe der Zuwendung:

Für die baulichen Instandhaltungsmaßnahmen können förderfähige Kosten wie folgt anerkannt werden:

1	Brandmeldeanlagen	€		€	61.786
1.1	KITA Am Heiligenhaus 14a		11.234		
1.2	KITA Kastellweg 18		14.042		
1.3	KITA Richard-Drach-Straße 2		11.234		
1.4	KITA Vangerowstraße 3		14.042		
1.5	KITA Viernheimer Weg 4		11.234		
2	Blitzschutzanlagen	€		€	30.892
2.1	KITA Kastellweg 18		14.042		
2.2	KITA Richard-Drach-Straße 2		16.850		
	Insgesamt			€	92.678

Diese Kosten werden jeweils als Förderhöchstbetrag festgelegt. Die Zuwendungen betragen höchstens 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten in Höhe von insgesamt maximal 92.678 Euro, somit höchstens 64.875 Euro.

Die maximalen Einzelzuwendungen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

1	Maximale Zuwendung	€	€	64.785
1.1	KITA Am Heiligenhaus 14a		7.864	
1.2	KITA Kastellweg 18		19.659	
1.3	KITA Richard-Drach-Straße 2		19.659	
1.4	KITA Vangerowstraße 3		9.829	
1.5	KITA Viernheimer Weg 4		7.864	

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Für die Einzelbewilligungen stehen Mittel im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 2	+	Ziel/e: Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Schaffung und Erhaltung von Betreuungsplätzen unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärken die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen